

# Die allgemeinen Grundsätze des Zivilschutzes in der Schweiz

Autor(en): **Koenig, M.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **25 (1959)**

Heft 3-4

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-363812>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

der Bevölkerung können nur dann wirksam herabgesetzt werden, wenn die Menschen zur Aufrechterhaltung des Lebens organisiert und mit aller Kraft daran beteiligt sind. Das ist nur möglich, wenn sie an ihrem Arbeitsplatz verbleiben, wo allein sie an der Aufrechterhaltung des Lebens und des Widerstandes mitwirken können. Durch die genannte Organisation ist zu erwarten, dass die Verluste der Bevölkerung etwa um das Zehnfache herabgesetzt werden können und dass die Katastrophe ohne Versagen der Bevölkerung überlebt wird. Diese Organisation des Zivilschutzes muss auch auf lange Sicht hin geplant und schrittweise in passenden Teilmassnahmen verwirklicht werden. Die Planung muss bekannt sein, damit die für die Durchführung Verantwortlichen jede Gelegenheit ersehen und wahrnehmen können, bei der mit einer Massnahme für das ordentliche Leben gleichzeitig eine Zivilschutzmassnahme verwirklicht werden kann. Kostspielige Zivilschutzmassnahmen lassen sich nur auf diese Weise ökonomisch und tragbar realisieren und indem die Ausrüstung in kleinen Etappen, aber ständig ergänzt wird. Auf diese Weise bleibt sie auch immer modern und den Verhältnissen angepasst.

Ob die Zivilschutzmassnahmen freiwillig oder obligatorisch erfolgen sollen, ergibt sich aus ihrem Zweck und aus der Gefährdung der Bevölkerung bei teilweiser Unterlassung. Da der Zweck die Aufrechterhaltung des Lebens und der Moral über eine schwerste Katastrophe hinweg ist, und vor allem dynamisch sich ausbreitende Schäden zu bekämpfen sind, so würden teilweise Unterlassungen den Erfolg des Ganzen gefährden oder sogar ganz unwirksam machen. Bei Sicherheitsvorkehrungen, deren Unterlassung die Allgemeinheit gefährdet, darf nicht auf die Freiwilligkeit abgestellt werden. Der Glaube an ihre Unerlässlichkeit und das Vertrauen in die Wirksamkeit würden ausserdem durch die Freiwilligkeit noch geschwächt.

In unserem Lande sind solche Sicherheitsmassnahmen immer obligatorisch.

Da die Sicherheitsmassnahmen im Haus von den Hausbewohnern und im Betrieb von der Belegschaft durchzuführen sind, muss zur Organisation auf die Hausbewohner und auf die Belegschaft gegriffen werden können, unter Belassung der schon bestehenden Verantwortlichkeiten im Betrieb und ergänzender Regelung in Wohnhäusern. Jeder Betrieb muss dazu über sein Personal verfügen können. In jedem Haus müssen der Gebäudechef und die Hauswehr aus den Hausbewohnern gefunden werden können. Die verantwortliche Gemeinde bzw. die verantwortliche Betriebsleitung müssen die erforderlichen Kompetenzen haben.

Die Freiwilligkeit allein könnte nur in Betracht kommen, wenn es sich um rein humanitäre Massnahmen handeln würde. Der Zivilschutz ist aber über den Rahmen der humanitären Massnahmen hinausgewachsen zur zwingenden Notwendigkeit und Bedingung des Bestehens im Kriege. Die Notwendigkeit der Mitarbeit von allen Personen ergibt sich aus denselben Gründen, sonst könnte weder im Haus noch in den Betrieben der Zivilschutz organisiert und zur Wirksamkeit gebracht werden.

Die Altersgrenzen ergeben sich zwangsläufig aus dem gesetzlichen Alter für den Arbeitseinsatz, weil sonst der Betrieb nicht über sein Personal verfügen könnte, und für das Wohnhaus gilt das gleiche.

Wenn die Armee mobilisiert ist, muss das öffentliche Leben mit den zu Hause Verbleibenden aufrechterhalten werden. Die Beanspruchung von Jugendlichen und älteren Leuten ist dabei nicht zu umgehen (siehe auch Verfahren bei der Landdienstpflicht).

Ein Vergleich mit der Militärdienstpflicht im Frieden zeigt, dass es sich beim Militär um eine Pflicht für jeden Tauglichen zu bestimmten langen Dienstleistungen ohne Rücksicht auf den jeweiligen Bedarf handelt; beim Zivilschutz aber handelt es sich nur um eine Pflicht für diejenigen, die von der Behörde oder von der Betriebsleitung nach Bedarf für jährlich ganz kurze Zeit in Anspruch genommen werden, die wirtschaftlich aber für den Betroffenen keine bedeutenden Nachteile haben kann.

## Die allgemeinen Grundsätze des Zivilschutzes in der Schweiz

Von Ing. M. Koenig, Chef-Stellvertreter der Abteilung für Luftschutz, Bern

In einem künftigen Kriege muss damit gerechnet werden, dass feindliche Luftangriffe auf das Hinterland noch in vermehrtem Masse erfolgen werden und die Bevölkerung wahrscheinlich noch stärker in Mitleidenschaft gezogen wird, als dies im letzten Weltkrieg 1939 bis 1945 der Fall war.

Durch die Verstärkung der Angriffsmittel, z. B. der Atombombe, wird das Mass der Zerstörungen um ein Vielfaches erhöht werden.

Ein Land, das sich nicht rechtzeitig vorsieht, wird mit schweren Verlusten an Menschen und ausgedehnten Sachschäden und Zerstörungen rechnen müssen.

Trotz der erhöhten Gefahren ist es aber dennoch möglich, sich auch heute noch gegen die Wirkungen der Luftangriffe, selbst von Atombomben, zu schützen.

Ueber die Möglichkeit und Wirksamkeit von Schutzmassnahmen gegen die klassischen Angriffsmittel (Brisanz- und Brandbomben) liegen genügend



Gemeinsamer Einsatz der Feuer- und Rettungs-Gruppe

Kriegserfahrungen als untrügliche Beweismittel vor. Für die Schutzmöglichkeit gegen die Atombombe fehlt dem Laien heute noch die Gewissheit. *Die grösste Gefahr* der Atombombe ist daher die *Angst*, der Glaube, es sei nichts zu machen und daraus folgernd ein Defaitismus, der jeden Widerstand als hoffnungslos aufgibt. Dabei sind die Wirkungen einer Atombombe bekannt und die Möglichkeiten, sich zu schützen, gegeben. Die Massnahmen müssen indessen rechtzeitig getroffen werden, weil ihre Verwirklichung Zeit braucht und nicht in letzter Minute improvisiert werden kann.

Vor allem braucht es aber den *Willen zur Verteidigung*. Ist die Schweiz noch das starke, mutige Land, das bereit ist, die schwersten Opfer und Entbehrungen zu tragen, um seine Rechte und seine Freiheit zu verteidigen? Oder ist unser Volk schon so verweichlicht, dass es den Widerstand wegen materieller Schäden und körperlicher Leiden rasch aufgeben wird? Diese Schwäche ist die wahre Gefahr, gegen die wir uns in erster Linie zur Wehr setzen müssen.

Die *Grundsätze*, die wir unseren Abwehr- und Schutzmassnahmen zu Grunde legen sollten, sind in

der Reihenfolge ihrer Bedeutung und Dringlichkeit folgende:

*Zweck und Ziel des Zivilschutzes* bestehen darin, Menschenverluste und Sachschäden so weit als möglich herabzusetzen, die Widerstandskraft der Bevölkerung so zu stärken, dass diese die Katastrophe übersteht und gewillt ist, auch unter schwersten Opfern, durchzuhalten.

Sachschäden können nicht verhindert werden, dagegen können Verluste an Menschenleben durch geeignete Schutzmassnahmen und vor allem durch zweckmässiges Verhalten stark herabgesetzt werden.

Die wichtigste Aufgabe ist daher die *Aufklärung der Bevölkerung*. Diese Aufklärung besteht darin, vorerst die Gefahren zu kennen, um zu lernen, wie man ihnen entgegentreten kann und wie man sich dagegen schützen kann. Von besonderer Bedeutung ist daher, das richtige Verhalten zu erlernen, d. h. wie man sich vor, während und nach einem Luftangriff zweckmässig verhalten soll.

Die materiell einzig richtige Möglichkeit, sich zu schützen, ist das *Vorhandensein von Schutzräumen*. Diese brauchen nicht volltreffersicher zu sein, es genügt, wenn sie nahtreffersicher gebaut sind, d. h. den behelfsmässigen Bauten entsprechen, die wir schon 1939 gefordert haben. Dagegen darf kein Schutzraum ohne Notausgänge, d. h. ohne Fluchtmöglichkeit nach Einsturz des Hauses gebaut werden, weil er sonst zur Mausefalle wird. Nur wenn Schutzräume vorhanden sind — und zwar in jedem Haus und Betrieb, so dass sie sofort und rasch erreicht und bezogen werden können — haben anschliessende Rettungsversuche noch Aussicht auf Erfolg. Indem eine rechtzeitige Warnung und damit ein rechtzeitiger Bezug des Schutzraumes heute nicht mehr gewährleistet werden kann, sollte der Schutzraum so erstellt sein, dass er einen *dauernden Aufenthalt* darin gestattet. Selbst die überraschende Explosion einer Atombombe würde unter diesen Umständen verhältnismässig geringe Verluste an Menschenleben verursachen. Das verbleibende Problem wäre nur noch die Rettung aus dem Trümmerhaufen.

Ein weiterer, wichtiger Grundsatz geht davon aus, dass die grössten Verluste an Leben und Gut durch die Nachwirkungen der Bombardierung entstehen, d. h. durch die *Ausbreitung der Brände und der Panik*.

Diese Gefahren müssen daher im Entstehungszustand erfasst und bekämpft werden, um ihre Ausbreitung zu verhindern. Um die Gefahren an der Quelle zu erfassen, muss die Schutzorganisation, welche die Schäden beim Entstehen bekämpfen soll, im Haus und Betrieb selber aufgestellt werden. Die *Hauswehr* ist die Abwehrorganisation an der Basis aller Rettungsmassnahmen, d. h. die Organisation, auf welcher sich alle andern Hilfsorganisationen aufbauen und stützen müssen. Die Rettungsorganisation gehört vor allem in das Haus und in den Betrieb. Wie das Haus im kleinen, so muss der Betrieb im grösseren Maßstab seinen Selbstschutz aufbauen. Nur so kann Hilfe rechtzeitig gebracht und der Ausbruch einer Panik bzw. die lähmende Wirkung eines Schocks verhindert werden.

*Alle anderen Rettungsorganisationen*, wie Gemeindefeuerwehren, Gemeindegesundheit, Obdachlosenhilfe und technische Nothilfe der Gemeinde sowie die zwischenörtliche oder regionale Hilfe und die nationale Hilfe durch Luftschutztruppen können nur dann Erfolg haben, wenn dieser Selbstschutz im Haus und Betrieb tätig ist. Dieser Selbstschutz im Haus und Betrieb ist die eigentliche Abwehrfront des Zivilschutzes und damit dessen wichtigster Teil. Mit ihm steht und fällt der Zivilschutz überhaupt.

Jede einzelne Rettungsorganisation des Zivilschutzes kann für sich allein keinen vollen Erfolg haben. Nur das Zusammenwirken aller führt zum Erfolg. Deshalb sind die *Koordination aller Mittel* auf dem Schadenplatz und die *Führung von zentraler Stelle* aus ebenfalls von entscheidender Bedeutung.

Wichtig für die ganze Organisation des Zivilschutzes ist ferner die Erkenntnis und Beachtung der natürlichen *Verantwortlichkeiten*. Weil es um die Aufrechterhaltung des Lebens in einer Katastrophenlage geht, muss die Organisation des Zivilschutzes auf der bestehenden Organisation des öffentlichen Lebens aufgebaut sein. Diejenigen Stellen und Führer, welche bei einem Erdbeben in Friedenszeiten die Rettungsarbeiten leiten würden, sind auch die Organisationen und Männer, welche im Kriegsfall bei Bombardierungen die Rettungsmassnahmen zu treffen hätten. Es muss die gleiche Organisation sein, denn was nicht im Frieden eingespielt ist, hat wenig Aussicht, im Katastrophenfall sehr wirksam zu werden.

## Die Massnahmen des Zivilschutzes

Von Sektionschef A. Riser, Bern

Nur derjenige hat die Möglichkeit, mit dem Leben davonzukommen, der über die Gefahren orientiert ist und weiss, wie er sich zu verhalten hat. Diesem Zwecke dient die *Aufklärung*. Sie hat sich auf die ganze Bevölkerung zu erstrecken und insbesondere auf das richtige Verhalten des Einzelnen und die Bedeutung des Selbstschutzes hinzuweisen. Die nötigen Hinweise hierzu

enthält unter anderem das *Luftschutz-Merkblatt*, welches in den Gemeinden zur Verteilung in alle Häuser bereit liegt.

Die *Verdunkelung* hat zur Aufgabe, fremden Flugzeugen die Orientierung zu verunmöglichen oder doch zu erschweren. Sie erstreckt sich auf Lichtquellen in Gebäuden, in Betrieben und im Freien und wird bei ent-